

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. GÜLTIGKEIT, BESTELLUNGEN UND LIEFERUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind gültig für alle derzeitigen und künftigen Lieferungen von SIAD an den Kunden, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der SIAD-Konzerngesellschaft, der W. Eichstetter GmbH (nachfolgend: **SIAD**) schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3 Angebote von SIAD sind freibleibend, solange sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Kunden gilt erst mit der Auftragsbestätigung von SIAD als angenommen, womit ein Vertrag zustande kommt.
- 1.4 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Lieferfrist bei Einzelbestellungen 5 (fünf) Werktage ab Erhalt der schriftlichen Bestellung des Kunden bei SIAD.
- 1.5 Bei vom Kunden gewünschten kürzeren Lieferfristen als der in Punkt 1.4 genannten ist SIAD berechtigt, die vertraglich vereinbarten, ansonsten die angemessenen Zuschläge für Notlieferungen zu berechnen.
- 1.6 Die Ware wird ausschließlich an die ausdrücklich vereinbarten Lieferorte, im Zweifel ausschließlich an den Sitz des Kunden geliefert. Der Gefahrenübergang erfolgt gemäß Incoterm DAP (Bestimmungsort unentladen). Bei Lieferung hat ein ermächtigter Vertreter des Kunden eine Kopie des Lieferscheins sowie alle sonst relevanten Dokumente zu unterschreiben, ansonsten gerät der Kunde in Annahmeverzug.

2. GEWÄHRLEISTUNG

- 2.1 SIAD gewährleistet ausschließlich die vereinbarungsgemäße Lieferung von Gas entsprechend den vertraglichen Mengen und Spezifikationen, wobei aus technischen Gründen eine Mengentoleranz von 10% bei Gas besteht. Jegliche Ansprüche des Kunden bei Abweichung von der vereinbarten Gasmenge innerhalb der vorgenannten Mengentoleranz sind daher ausgeschlossen.
- 2.2 SIAD steht nicht für eine bestimmte Eignung, oder Brauchbarkeit der gelieferten Gase für die Erzielung bestimmter technischer oder wirtschaftlicher Ergebnisse und/oder Erfolge beim Kunden ein.
- 2.3 Der Kunde hat die gelieferte Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und allfällige Mängel unter möglichst genauen und nachvollziehbaren Angaben derselben schriftlich zu rügen, wobei die Mängelrüge spätestens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Lieferung bei SIAD einlangen muss. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige, schriftliche und ausreichend substantiierte Mängelrüge, so treten die Rechtsfolgen gemäß § 377 Abs. 2 HGB ein.
- 2.4 Beanstandete Behälter sind bei ihrer Rückgabe in auffälliger und haltbarer Weise mit dem Vermerk "REKLAMATION" zu versehen und sofort an SIAD zu retournieren.

3. ZAHLUNGS- UND LIEFERVERZUG

- 3.1 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde SIAD alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere auch vorprozessuale Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Außerdem hat SIAD das Recht, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche, vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- 3.2 Außerdem berechtigt der Zahlungsverzug des Kunden SIAD dazu, sämtliche weitere Lieferungen zurückzuhalten, so dass die Lieferfristen gemäß Punkt 1 bzw. allenfalls andere vertraglich vereinbarte Lieferfristen bis zur

vollständigen Zahlung sämtlicher fälliger Verbindlichkeiten einschließlich Verzugszinsen und sonstiger Kosten (Punkt 3.1.) durch den Kunden unterbrochen sind.

- 3.3 Im Falle eines von SIAD verschuldeten Lieferverzugs sind die Schadenersatzansprüche des Kunden auf den Nettopreis der vom Verzug betroffenen Bestellung begrenzt. Der Rücktritt von der Bestellung und Ersatzvornahmen sind nur im Falle eines von SIAD verschuldeten Verzugs unter vorheriger schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zulässig, wobei in diesem Fall der Schadenersatzanspruch des Kunden mit dem angemessenen Nettopreis des Substitutionsguts für die vom Verzug betroffenen Waren begrenzt ist. Die Beschränkung des Schadenersatzes dieser Ziffer 3.3 gilt nicht, wenn der Verzug durch SIAD oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Im Falle von außen kommender Ereignisse, die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen und die auch mit äußerst vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht zu verhindern sind (höhere Gewalt), ist SIAD für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen befreit. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskampf, die Störung von Transportwegen sowie die nicht ausreichende bzw. die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit von Gasen und Behältern am Markt.

4. HAFTUNG

- 4.1 Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass die von ihm eingesetzten Personen mit der Handhabung sowie den Eigenschaften und möglichen Gefahren der vertragsgegenständlichen Gase vertraut sind. SIAD haftet nicht für solche Schäden, die der Kunde und/oder Dritte durch unsachgemäße Handhabung, ungeeignete Lagerung oder sonst vom Kunden zu vertretenden Umständen verursacht wurden, insbesondere:
 - (a) unterlassene oder unvollständige Implementierung der von SIAD vorgeschriebenen und/oder angeregten Sicherheitsmaßnahmen;
 - (b) die Verwendung von industriellem Gas für medizinische Zwecke und umgekehrt, was ausdrücklich untersagt ist;
 - (c) den Gebrauch der Gasbehälter entgegen der Anweisung von SIAD;
 - (d) die Missachtung behördlicher und/oder gesetzlicher Vorschriften und Auflagen.
 - 4.2 SIAD haftet für Sachschäden nur dann unbeschränkt, wenn diese infolge einer von SIAD oder ihren Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verursacht worden sind. Ansonsten ist die Haftung für Sachschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Vertragsparteien gehen bei Vertragsschluss davon aus, dass sich der vorhersehbare, vertragstypische Schaden auf maximal den Wert (Nettopreise) der von Kunden während der letzten 30 Tage vor Schadenseintritt verbindlich getätigten Bestellungen beläuft.
 - 4.3 Für die Haftung von SIAD bei Lieferverzug gelten die Bestimmungen des Punkt 3.3.
 - 4.4 Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- ### 5. MIETBEHÄLTER
- 5.1 Druckgasflaschen bzw. Transportbehälter (im Folgenden "Mietbehälter") sind als Eigentum von SIAD gekennzeichnet und verbleiben auch bei Überlassung an den Kunden im Eigentum von SIAD.

- 5.2 Die im Eigentum von SIAD stehenden Mietbehälter werden dem Kunden mietweise ausschließlich zum Zweck der Entnahme der gelieferten Gasfüllung überlassen. Jede anderweitige Benutzung ist nicht gestattet.
- 5.3 Dem Kunden ist jede Art von Manipulation an den Mietbehältern strengstens untersagt. Insbesondere dürfen die Ventile der Mietbehälter nicht verändert oder getauscht werden. Ebenso dürfen keinerlei Substanzen, wie z.B. Öl, Fett oder Schmiermittel auf die Mietbehälter aufgetragen werden.
- 5.4 Die Weitergabe von Mietbehältern an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SIAD nicht gestattet.
- 5.5 Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden an den ihm überlassenen Mietbehältern vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückstellung an SIAD. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Mietbehälter trägt ausschließlich der Kunde.
- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Mietbehälter schonend zu behandeln. Nach Entleerung oder bei Ende des Mietverhältnisses ist das Ventil zu schließen und die Verschlusskappe anzubringen.
- 5.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Mietbehälter in demselben Zustand wie bei der Übernahme (ausgenommen die gewöhnliche Abnutzung) an SIAD zurückzustellen. Dabei hat die Rückstellung an den Sitz von SIAD oder im Rahmen der nächsten Lieferung zu erfolgen.
- 5.8 Bei Beschädigungen oder Verlust der Mietbehälter ersetzt der Kunde SIAD den Wiederbeschaffungswert. Dies gilt auch bei Verlust des Ventils, der Verschlusskappe oder sonstigen Zubehörs. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden bleibt vorbehalten.
- 5.9 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, berechtigt das vereinbarte Mietentgelt den Kunden zum Gebrauch des Mietbehälters während des Zeitraums von der Übergabe bis zur Entleerung des Mietbehälters, jedoch höchstens von 90 Tagen ab Übergabe. Bei nicht rechtzeitiger Rückstellung des Mietbehälters übernimmt SIAD keine Haftung für deren Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit. Weiters zahlt der Kunde bei nicht rechtzeitiger Rückstellung der Mietbehälter eine Verspätungsgebühr, welche sich aus der täglichen Bruttomiete laut aktueller Preisliste von SIAD sowie einem Zuschlag zusammensetzt. Der Zuschlag beträgt bei Rückgabe nach über 90 Tagen bis 180 Tagen 20%, nach 181 bis 360 Tagen 50% und nach über 360 Tagen 100% für jeden Verzugstag. Die Verspätungsgebühr in Form der täglichen Bruttomiete hat der Kunde verschuldens- und schadensunabhängig zu leisten. Der Nachweis eines geringeren Schadens als des genannten Zuschlags bleibt dem Kunden vorbehalten. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen durch SIAD gegen den Kunden bleibt unberührt.
- 5.10 SIAD ist berechtigt, vom Kunden für jeden vermieteten Mietbehälter eine angemessene Kautionszahlung zu verlangen, die Zug um Zug gegen Übergabe der Mietbehälter zu bezahlen ist. Retourniert der Käufer einen Mietbehälter, für welchen Kautionszahlung eingehoben wurde, so wird SIAD die entsprechende Kautionszahlung gegen Verrechnung aller offenen Forderungen zurückerstatten.
- 5.11 Wird der Mietbehälter nach Ablauf des auf ihm eingetragenen amtlichen Prüfdatums an SIAD zurückgestellt, erlischt jede Haftung von SIAD für deren Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit.
- 5.12 Bei nicht vollständig entleerten Mietbehältern besteht seitens SIAD keine Ersatzpflicht für das zurückgestellte Gas.
6. KUNDENEIGENE BEHÄLTER
- 6.1 Kundeneigene Behälter, die bei SIAD eingehen, werden, wenn SIAD nicht rechtzeitig einen schriftlichen Auftrag erhält, befüllt und zur Abholung bereitgestellt.
- 6.2 Werden die Behälter nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eintreffen der Leerbehälter wieder abgeholt, ist SIAD berechtigt, angemessene Lagergebühren in Rechnung zu stellen oder die Behälter kostenpflichtig an den Kunden zurückzusenden.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, an SIAD übergebene Behälter deutlich sichtbar und dauerhaft haltbar als sein Eigentum zu kennzeichnen. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Kennzeichnung ist jede Haftung von SIAD für den Verlust der Behälter ausgeschlossen. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Kennzeichnung trägt der Kunde.
- 6.4 SIAD ist berechtigt, an ihr zur Füllung überlassene käufereigene Behälter die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen, schadhafte Behälter wiederinstandzusetzen und dem Kunden hierfür ein angemessenes Entgelt zu berechnen. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich die Zustimmung.
7. SONSTIGES
- 7.1 Diese AGB gelten grundsätzlich nur gegenüber Unternehmen iSd § 14 BGB.
- 7.2 Der Kunde darf gelieferte Gase nur zum eigenen Gebrauch verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, gelieferte Gase ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SIAD weiter zu veräußern.
- 7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Ansprüche ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SIAD an Dritte abzutreten.
- 7.4 Der Kunde verzichtet darauf, mit eigenen Ansprüchen gegen Zahlungsansprüche von SIAD aufzurechnen, sofern diese nicht von SIAD schriftlich anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sind.
- 7.5 Für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und der dazugehörigen Verträge als nichtig oder undurchführbar erweisen, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
8. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND
- Sämtliche Vereinbarungen zwischen SIAD und dem Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand (als Gericht erster Instanz) ist Regensburg.